

Telefon: 233-39737
Telefax: 233-989 39737

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.213

Querungshilfe Schwarzenbacher Straße über Balanstraße hin zur Kronacher Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00711
der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes –
Obergiesing-Fasangarten vom 14.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08158

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00711

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten
vom 17.01.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten hat am 14.07.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00711 beschlossen. Die Empfehlung zielt darauf ab, eine Querungshilfe über die Balanstraße auf Höhe Schwarzenbacher Straße und Kronacher Straße zu schaffen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung thematisiert die Verbesserung der Schulwegsicherheit in der Balanstraße. Konkret wird ein Fußgängerüberweg über die Balanstraße gefordert. Dieser soll die Wegbeziehungen zwischen Schwarzenbacher Straße und Kronacher Straße verbessern. In der Empfehlung wird angegeben, dass es sich hier um einen stark frequentierten Schulweg hin zur Grundschule in der Balanstraße handelt.

Grundschüler*innen der Grundschule an der Balanstraße müssen auf Ihrem Weg zur Schule die Balanstraße nicht an dieser Stelle überqueren. Zur Querung der Balanstraße steht eine Fußgängerbedarfsampel auf Höhe der Hochäckerstraße zur Verfügung, die auf durchgängigen beidseitigen Gehwegen von Höhe der Schwarzenbacher/Kronacher Straße erreichbar ist.

Obwohl an der genannten Stelle kein unmittelbarer Querungsbedarf durch Grundschulkinder vorliegt, hat sich das Mobilitätsreferat, der Bereich Schulwegsicherheit, die Situation vor Ort angeschaut und geprüft.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Das Mobilitätsreferat hat zur Erhebung der Verkehrszahlen hierzu am 15.09.2022 eine Verkehrszählung zur schulrelevanten Zeit zwischen 7:10 und 8:10 Uhr durchgeführt. Hierbei wurden lediglich 12 Querungen durch Fußgänger*innen beobachtet. Die vorgegebene Anforderung an die Fußgängerbelastung wird daher deutlich unterschritten.

Gefährliche Situationen zwischen dem Fahrverkehr und Fußgängern konnten hierbei zu keiner Zeit beobachtet werden. Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 20.09.2022 wurden keine Unfälle im Zusammenhang mit der Querungsstelle polizeilich registriert. Besondere Umstände, welche auf eine Gefahrenlage hinweisen liegen hier nicht vor.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der o.g. Örtlichkeit ist daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen nicht möglich.

Auch ist die Querungsstelle für einen Fußgängerüberweg ungeeignet. Der Standort des Zebrastreifens würde sehr nahe am beschränkten Bahnübergang liegen. Dies könnte in Stoßzeiten dazuführen, dass der Fahrverkehr aus nördlicher Richtung bis über den Bahnübergang gestaut wird. So würde eine neue Gefahrenstelle entstehen.

Eine Roteinfärbung kann nur eine bereits bestehende Bevorrechtigung des Radverkehrs verdeutlichen. Die Überquerung der Balanstraße zwischen Kronacher- und Schwarzenbacher Straße stellt keine bevorrechtigte Querungsstelle dar. Eine Rotfärbung ist daher aus rechtlichen Gründen hier nicht zulässig.

Bei unseren durchgeführten Ortsbesichtigungen konnte keine ständige Verparkung durch Lastkraftwagen beobachtet werden. Die Sichtbeziehungen sind grundsätzlich gegeben

und können als ausreichend bezeichnet werden. Gefährliche Situation im Zusammenhang mit der Querungsstelle konnten nicht beobachtet werden.

Vielmehr konnte festgestellt werden, dass es im Fahrverkehr immer wieder größere Lücken gibt, welche ein Queren der Balanstraße auch für Schulkinder ermöglichen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00711 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes – vom 14.07.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Gefährdung der Schulwegsicherheit konnte nicht festgestellt werden. Insbesondere gibt es für die Querung der Balanstraße in Richtung Grundschule eine alternative gesicherte Quermöglichkeit. Die beantragten Maßnahmen, Einrichtung eines Fußgängerüberweges über die Balanstraße auf Höhe Kronacher Straße bzw. Ersatzmaßnahmen wie die Roteinfärbung der Querungsstelle können gem. den gesetzlichen Vorgaben und Regelungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00711 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes - vom 14.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Carmen Dullinger-Oßwald

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 17 kann nicht vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.213
zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5